

Fachbereich  
Stadtentwicklung und Klimaschutz  
Abt. 610 - Stadt- und Landschaftsplanung  
z. H. Frau M. Sokolović

**- h i e r -**

**B-Plan „Groß Tarup – K8“ (Nr. 321)  
Frühzeitige Beteiligung und Unterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB**

Sehr geehrte Frau Sokolović,

zu dem o. g. geplanten Vorhaben gibt die Abteilung 321 - Natur- und Umweltschutz folgende Stellungnahme ab:

**1. Untere Abfallentsorgungsbehörde**

**Hinweise:** Keine

**Auflagen:** Keine

**2. Untere Bodenschutzbehörde**

**Hinweise:** Keine

**Auflagen:** Keine

**3. Untere Naturschutzbehörde**

**Hinweise:** Wir gehen davon aus, dass für den nächsten Verfahrensschritt ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB aufgestellt wird. Weil verschiedene Fragen zzt. noch ungeklärt sind, bleiben die Ergebnisse des zu erstellenden Umweltberichts und der sich anschließenden Umweltprüfung abzuwarten.

Neben einer vollständig neuen Eingriffsbilanzierung für den Geltungsbereich ist die Aufstellung eines neuen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erforderlich. Dieser wird auf dem vorliegenden Ergebnisbericht der Brutvogelkartierung und der Amphibienerfassung aus 2023 fußen.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sollte darüber hinaus Aussagen treffen zur Bestandsentwicklung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und ggf. Maßnahmen zur Förderung rückläufiger Arten benennen. Es ist darzulegen, ob und welche der im Fachbeitrag aus 2011 (Biologenbüro GGv) genannten CEF-Maßnahmen durchgeführt wurden und mit welchem Ergebnis.

Das Plangebiet wird auch aktuell Nahrungshabitat für Fledermäuse sein. Diese Artengruppe ist in den Fachbeitrag aufzunehmen.

Es ist für alle Artengruppen darzulegen, ob und ggf. welche Auswirkungen die neue Planung auf diese haben könnte (z. B. erhöhtes Kollisionsrisiko).

**Wir bitten darum die folgenden, weiteren Hinweise im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen:**

Die Lärmschutzwälle und der neu angelegte Wirtschaftsweg südlich der K8 liegen nach der beigefügten Planzeichnung außerhalb des Geltungsbereichs. Für diese baulichen Anlagen lägen demnach auch künftig keine Genehmigungen vor. Es wäre der Rückbau dieser Anlagen zu veranlassen. Der ursprüngliche

Zustand der betroffenen Flächen wäre wiederherzustellen. Sollte das neue Lärmschutzgutachten ergeben, dass die Lärmschutzwälle auch künftig erforderlich sind, wäre der Geltungsbereich sicher zu erweitern.

Herr Knop erreicht seine westlich gelegene Ackerfläche nur über seine östlich gelegene Ackerfläche. Sollte der Wirtschaftsweg auf der Südseite der K 8 weiterhin benötigt werden, wäre der Geltungsbereich ebenfalls zu erweitern.

Die Dreiecksfläche (Straßenbegleitgrün) im Osten soll mit einer Regio-Saatgut-Mischung eingesät werden. Das ist aus Sicht des Naturschutzes grundsätzlich zu begrüßen. Die Fläche ist aber bereits naturnah entwickelt, so dass diese Festsetzung überdacht werden sollte.

Das im südlichen Planbereich in Nord-Süd-Richtung verlaufende Pflanzgebot A1 (Knickneuanlage) wurde auf einen alten Bestandsknick gelegt. Die Festsetzung ist auf nachrichtliche Darstellung zu ändern. Der östlich davon vorhandene Knick wurde dagegen neu angelegt.

**Auflagen:** Keine

#### **4. Untere Wasserbehörde**

**Hinweise:** Keine

**Auflagen:** Keine

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 321 - Natur- und Umweltschutz - gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.

Oliver Fritzsche

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Stadt Flensburg  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Stadtentwicklung und Klimaschutz  
Stadt- und Landschaftsplanung  
z.Hd. Frau M. Sokolovic / Herrn C. Barz  
Rathausplatz  
24931 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 23.02.2024/  
Mein Zeichen: Flensburg-Bplan321/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski  
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 01.03.2024

**Stadt Flensburg**  
**Bebauungsplan „Groß Tarup - K 8“ (Nr. 321)**  
**Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**  
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Sokolovic, sehr geehrter Herr Barz,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orłowski

FB Stadtentwicklung und Klimaschutz  
**610 Stadt- und Landschaftsplanung**

z.H. Herr Barz / Frau Sokolovic

hier

Bebauungsplanes „Groß Tarup – K8“ (Nr. 321)  
Beteiligung gem. § 3 / 4 Abs. 1 BauGB

**Eingang BF: 23.03.2024**

Gegen den Bebauungsplan bestehen brandschutztechnisch keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden:

1. Die Löschwasserversorgung muss mindestens dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 entsprechen.

Im Auftrag

Kay Jürgensen

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1001</p> <p>Eingereicht am: 06.03.2024</p>	<p>Verfahrensname: Bebauungsplan "Groß Tarup - K8" (Nr. 321)                      Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB                      Institution: Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt                      Abteilung: Sachbereich 34                      Adresse: nicht angegeben                      Name: Jonas Krasemann                      Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <hr/> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Durchsicht des vorliegenden Bebauungsplanes teile ich Ihnen hiermit mit, dass die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt nicht berührt werden.</p> <p>Daher werden aus hiesiger Sicht keine Einwände hervorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Jonas Krasemann</p>	



Deutsche Telekom Technik GmbH  
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

Stadt Flensburg

Rathausplatz

24931 Flensburg

**Klaus Reichert | PTI 11, B1 Lübeck**

**+49 451 488-1053 | kreichert@telekom.de**

**23. Februar 2024 | Stadt Flensburg, Bebauungsplan "Groß Tarup - K8" (Nr. 321)**

hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7240251 001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße

i. A.

Sascha Schöpf

i.A.

Klaus Reichert

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung  
Bahnhofstraße 38 | 24937 Flensburg

Stadt Flensburg  
Stadtplanung  
Rathausplatz  
24931 Flensburg

**Dezernat 33- Untere Forstbehörde**

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 23.02.2024  
Mein Zeichen: UV-23393/2024  
Meine Nachricht vom:

nur per E-Mail an: [barz.carsten@Flensburg.de](mailto:barz.carsten@Flensburg.de)

Julia Thiele  
[Julia.Thiele@lur.landsh.de](mailto:Julia.Thiele@lur.landsh.de)  
Telefon: 0461/804-490  
Telefax: 0461/804-204

19.03.2024

**Stadt Flensburg**  
**Bebauungsplan Nr. 321 "Groß Tarup - K8"**

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)  
hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 321 der Stadt Flensburg tangiert an seiner östlichen Spitze eine Waldfläche (Flurstücke 54/1 und 42/4, Flur 3, Gemarkung Tarup). Möglicherweise handelt es sich um einen Zeichenfehler in der Planzeichnung, denn der Geltungsbereich setzt an dieser Stelle einen schmalen Streifen (ca. 200 m<sup>2</sup>) des in Privatbesitz befindlichen Waldes als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Natur- und Ausgleichsflächen‘ fest.

Da es sich bei der betroffenen Fläche nach den mit vorliegenden Daten um Wald handelt, bitte ich um Korrektur der Planzeichnung entweder durch Darstellung des Streifens als ‚Wald‘ oder Versetzung des Verlaufs des Geltungsbereiches entlang der Flurstücksgrenzen. Als Ausgleichsfläche dürfte das Areal zudem nicht heranzuziehen sein.

Darüber hinaus sind zum derzeitigen Stand der Planung keine weiteren forstbehördlichen Belange berührt. Die Darstellung eines Waldabstandsstreifens ist nicht erforderlich, da im Nahbereich der genannten Waldfläche lediglich öffentliche Verkehrsanlagen gelegen bzw. Bestandteil des Plans sind.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Thiele

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
Postfach 27 53, 24917 Flensburg

Stadt Flensburg  
Die Oberbürgermeisterin  
FB Stadtentwicklung und Klimaschutz  
-Abt. Stadt- und Landschaftsplanung  
Am Pferdewasser 14  
24937 Flensburg

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 23.02.2024  
Mein Zeichen: 45204 - 555.811  
Meine Nachricht vom:

Martina Schultz  
Martina.Schultz@lbv-sh.landsh.de  
Telefon: (0461) 90309-154  
Telefax: (0461) 90309-185

nachrichtlich:  
Stadt Flensburg  
Die Oberbürgermeisterin  
-Tiefbauamt-  
24937 Flensburg

13. März 2024

Stadt Flensburg  
Die Oberbürgermeisterin  
-Straßenverkehrsaufsicht-  
24937 Flensburg

**B-Plan Nr. 321 (Groß Tarup-K 8) der Stadt Flensburg**  
Beteiligung der TöB

Das ausgewiesene Gebiet liegt südwestlich der L 21 (Taruper Hauptstraße), im Abschnitt 030.

Gegen den B-Plan Nr. 321 (Groß Tarup-K 8) der Stadt Flensburg bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Alle baulichen Veränderungen an der Landesstraße 21 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.
2. Nutzungsänderungen von Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) Straßen- und Wegegesetz festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Unter Vorlage entsprechender Planunterlagen ist die erforderliche Sondernutzungserlaubnis bei dem LBV-SH zu beantragen bzw. anzupassen. Ich weise darauf hin, dass nach § 24 (3) StrWG auch eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.
3. Die Neubaustrecke der Kreisstraße 8 ist nach Eigentumsübergang durch die Stadt Flensburg zu widmen. Die unanfechtbare Widmungsverfügung ist dem LBV.SH Standort Flensburg vorzulegen.

gez. Schultz

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung

Stadt Flensburg  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Stadtentwicklung und Klimaschutz  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Am Pferdewasser 14  
24937 Flensburg  
nur per Mail an: Sokolovic.Marta@Flensburg.de

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 23.02.2024  
Mein Zeichen: IV 626  
Meine Nachricht vom: /

Johannes Pick  
johannes.pick@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-1853

21. März 2024

### nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
→ Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808);**

- **Bebauungsplan Nr. 321 „Groß Tarup – K8“ der Stadt Flensburg**
- **Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Ihre Mail vom 23.02.2024**

Mit der im Betreff genannten Mail wird über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 321 " Groß Tarup – K8" der Stadt Flensburg informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Wiederherstellung der planungsrechtlichen Grundlagen, nachdem der Vorgängerbebauungsplan vom OVG Schleswig für unwirksam erklärt worden ist. Die Neuregelungen betreffen im Wesentlichen Festsetzungen zu Grünflächen. Darüber hinaus sollen Abwägungsbelange sowie Artenschutzaspekte neu bewertet werden.

Zu dem Planungsvorhaben der Stadt Flensburg wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus

ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** maßgeblich.

Belange der Raumordnung und Landesplanung werden von den Planinhalten nur unwesentlich berührt. Im Ergebnis kann bestätigt werden, dass gegen das Planvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Insbesondere stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

gez. Johannes Pick

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1002</p> <p>Eingereicht am: 06.03.2024</p>	<p>Verfahrensname: Bebauungsplan "Groß Tarup - K8" (Nr. 321)                      Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB                      Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein                      Abteilung: Landwirtschaftskammer S.-H.                      Adresse: nicht angegeben                      Name: Thies Augustin                      Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Zu o. a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2007, zum B-Plan Nr. 255 aus den Jahren 2010 und 2012 und zum B-Plan Nr. 272 aus den Jahren 2012 und 2014, in denen wir ausführlich auf die zwei landwirtschaftlichen Betriebe der Familien Otzen und Knop und deren Betroffenheit durch die Planung hingewiesen haben. Leider wurde mit Herrn Knop noch keine einvernehmliche Lösung zur Durchführung der Planung erzielt. Wir empfehlen dringend, weiterhin Gespräche und Verhandlungen zu führen, um eine einvernehmliche Planung und Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen.</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1003</p> <p>Eingereicht am: 22.03.2024</p>	<p>Verfahrensname: Bebauungsplan "Groß Tarup - K8" (Nr. 321)                      Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB                      Institution: LfU SH                      Abteilung: LfU FL                      Adresse: nicht angegeben                      Name: Holger Wiesner                      Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <hr/> <p>Landesamt für Umwelt                      Außenstelle Flensburg - <i>Technischer Umweltschutz-</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Es ist jedoch fraglich, ob die notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen ausreichend sind. Zwischenzeitlich hat sich die Beurteilungsgrundlage zur Beurteilung für den Lärmschutz an Straßen geändert. Die bisher geltende Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen "RLS 90" wurde durch die "RLS 19" ersetzt. Eine Prüfung des auftretenden Verkehrslärm nach den Vorgaben der RLS 19 ist aus den übersandten Unterlagen nicht erkenntlich.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Holger Wiesner</p>	

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein  
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

[stadtverwaltung@flensburg.de](mailto:stadtverwaltung@flensburg.de)

LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 23.02.2024  
Mein Zeichen: **2024-B-057**  
Meine Nachricht vom:

Luftbildauswertung: Rehder  
Luftbildauswertung@mzb.landsh.de  
Telefon: +494340 4049-3  
Telefax: +494340 4049-413

23.02.2024

## **B-Plan groß Tarup, K8 (321), Flensburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

**Landeskriminalamt**  
**Dezernat 33, Sachgebiet 331**  
**Mühlenweg 166**  
**24116 Kiel**

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Rehder

Sehr geehrte Frau Sokolovic,

der Naturschutzbeirat bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme im oben genannten B Plan Verfahren 321.

Die Stellungnahme erfolgt nach Studium der mitgereichten Unterlagen sowie einer vor der Baumaßnahme erfolgten Variantenprüfung ( aus dem Jahr 2007 ) und einer Begehung am 12. März 2024.

Die Besonderheit des Verfahrens besteht in diesem Falle ja darin, nicht auf der Basis naturschutzrechtlicher Erwägungen Eingriffe in die Natur infolge von Planungen zu vermeiden bzw. zu minimieren, sondern nach bereits stattgefundenen umfänglichen Baumaßnahmen mit Herstellung der Umgehungsstraße K 8, die vom OVG als rechtswidrig beurteilt wurden, weitere zusätzliche Interventionen, insbesondere eventuelle „Rückbaumaßnahmen“ zu bewerten.

Dabei kann und soll per se nicht zu den strittigen Eigentumsbelangen Stellung genommen werden. Allerdings können weitere Maßnahmen zu Lasten der Natur nicht hingenommen werden, wenn diese nicht zuvor als unverzichtbarer Teil einer juristisch sicheren Einigung gelten. Der im Eingangstext als möglich erwogene Rückbau eines Lärmschutzwalls wäre ja nicht nur teuer, ressourcenintensiv und arbeitsaufwendig, sondern ein abermaliger Eingriff in die durch partielle Anpflanzungen entstandenen Grünflächen.

Primär sollte versucht werden, über die Rückgabe bzw. den Tausch der angesprochenen Ausgleichsfläche eine Einigung zu erzielen und auf Rückbaumaßnahmen zu verzichten. Sollte dieses nicht „ausreichen“, wäre, wenn dann unvermeidbar, der Rückbau ( oder ein Teil davon ) des südlichen gelegenen Lärmschutzwalls denkbar vorzuschlagen, vor allem deshalb, weil es sich hier nicht um einen funktionell wirksamen Lärmschutzwall im eigentlichen Sinne handelt.

Auf den Bau dieses straßenbegleitenden Walls hätte primär verzichtet werden können, da ein Lärmschutz nicht resultiert. Offensichtlich ist diese Baumaßnahme prospektiv erfolgt, um später die zur Zeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiflächen einer Wohnbebauung zuzuführen, was aus Sicht des Naturschutzbeirats abgelehnt wird. Nebenbei erwähnt erscheint die offenbar erfolgte Nutzung oder Buchung des Lärmschutzwalls als Ausgleichsfläche überbewertet, da insbesondere an der Südseite des Walls keine Bepflanzung mit Sträuchern vorgenommen wurde, sondern ein Ausbringen von Regiosaat zur Entwicklung eines Blühstreifens, dieser aber, möglicherweise aufgrund der Steigung, nicht in erforderlichem Maße gepflegt werden kann oder wird. Ein derartiger Lärmschutzwall erscheint für Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet, diese sollten andernorts erfolgen. Grundsätzlich sollte eine Einigung im Verfahren ohne einen Rückbau eines (oder gar beider) Lärmschutzwalls angestrebt werden.

Noch weitergehende Rückbaumaßnahmen, also ein Rückbau der gesamten Trasse und damit mutmaßlich der zusätzliche Neubau einer Umgehungsstraße auf oder nahe einer der primär geprüften und weiter südlich gelegenen Varianten sind aus naturschutzfachlicher Sicht eindeutig abzulehnen. Schon die Variantenprüfung im Jahre 2007 hatte im Hinblick auf Umweltaspekte in der Summe und insbesondere bei den Schutzgütern

Pflanzen, Tiere, Wasser und Landschaftsbild ein eindeutiges Ergebnis zugunsten der jetzt bestehenden Nordvariante ergeben.

Aus dem zeitnah durchgeführten Artenschutzgutachten ergeben sich keine Argumente, die für eine weiter südlich gelegene Trassenführung sprechen.

Der Amphibienschutzzaun parallel zur K8 wäre auch bei einem eventuellen Rückbau von Wällen zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Naturschutzbeirat

Dr. Ralph Müller, Naturschutzbeauftragter



**TBZ AöR**

Schleswiger Straße 76 • 24941 Flensburg

DER GESCHÄFTSFÜHRER

Stadt Flensburg  
Fachbereich Stadtentwicklung u. Klimaschutz  
z. Hd. Marta Sokolovic / Carsten Barz

Im Hause

**Abteilung** Sekretariat Bereichsleitung 3 Tiefbau

**Auskunft erteilt** Höltig, Stefanie

**Dienstgebäude** Schleswiger Straße 76

**Telefon** 0461 85 8311

**Fax** 0461 85 2302

**E-Mail** stefanie.hoeltig@tbz-flensburg.de

**Aktenzeichen** xx

**Datum** 13.03.2024

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange  
Bauleitplanverfahren „Groß Tarup – K8 (Nr. 321)“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir unsere Stellungnahmen.  
Wir bitten um Zusendung des Abwägungsergebnisses.

**Abt. 1.3**

Keine Bedenken

*Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 1.3 Verwaltung.  
Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Krause, Tel.: 8137.*

**Abt. 2.1**

Keine Anmerkungen

*Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 2.1  
Grünflächenpflege. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Gräf, Tel.: 8201.*

**Abt. 2.4**

Keine Bedenken

*Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 2.4  
Straßenunterhaltung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Ziegler, Tel.: 8204*

---

**Geschäftsführer** Heiko Ewen  
**Steuer-Nr.** 15 290 28365 • **USt.-IdNr.** DE814186053  
**Amtsgericht** Flensburg HRA 4983  
**Bankverbindung** Nord-Ostsee Sparkasse  
**IBAN** DE90 2175 0000 0017 0140 50 **BIC** NOLADE21NOS

**Technisches Betriebszentrum AöR**  
Schleswiger Straße 76 • 24941 Flensburg  
**Telefon** 0461 85 8000 • **Fax** 0461 85 8180  
**E-Mail** info@tbz-flensburg.de  
**Homepage** www.tbz-flensburg.de



**TBZ AÖR**

Schleswiger Straße 76 • 24941 Flensburg

DER GESCHÄFTSFÜHRER

### **Abt. 3 – Tiefbau / 3.1 Planung und Bauausführung**

Sollte es sich bestätigen, das die „Lärmschutzwälle“ keine Funktion mehr haben, empfehlen wir für den Geltungsbereich die Bestandsvermessung (Außenkante Entwässerungseinrichtung). Bei einem etwaigen Rückbau dieser Wälle und wenn die Urgeländewiederherstellung gefordert wird, sollten hier auch die Höhenlagen zum Urgelände Beachtung finden. Es könnten sich noch weitere Einschnitte oder Aufträge ergeben. Die entsprechenden Flächen würden dann zum Straßenkörper gehören.

Der Grunderwerb für die im nordöstlichen Abschnitt dargestellte Grundstückszufahrt wurde nicht umgesetzt, ein Ausbau ist nicht erfolgt. Aus der Geltungsbereichsgrenze (siehe angehängten Lageplan) sollte sich kein weiterer (überflüssiger) Grunderwerb ergeben.

Es ist zu prüfen, ob die Lärmschutzwand im nordöstlichen Bereich noch erforderlich ist. Weiter sollten die baulichen Anlagen, die jetzt nicht mehr benötigt werden überprüft werden, hier darf geklärt werden, ob Fördermittel aus diesen Anlagen an den LBV zurückgezahlt werden müssen und ob diese Anlagen zurückgebaut werden sollen.

**(Achtung: Anhang Lageplan!)**

*Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 3.0 Tiefbau. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Leposa, Tel.: 8300*

### **Abt. 3.2**

Keine Bedenken

*Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 3.2 Generalentwässerungsplanung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Völzke, Tel.: 8302*

### **Abt. 3.3**

Keine Bedenken

*Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 3.3 Grundstücksentwässerung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bischoff, Tel.: 8303*

### **Abt. 4**

Keine Anmerkungen

*Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 4 Entwässerung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Eggers, Tel.: 8400*



**TBZ AÖR**

Schleswiger Straße 76 • 24941 Flensburg

**DER GESCHÄFTSFÜHRER**

## **Abt. 5.1**

Bei der Bauleitplanung ist zunächst auf §10 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) der Stadt Flensburg hinzuweisen. Danach haben Überlassungspflichtige ihre Abfallsammelbehälter an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 43 oder aus sonstigen Gründen nicht befahrbar sind. Die fahrgeometrische Ausgestaltung der öffentlichen Verkehrsfläche ist gemäß RAST06 in Verbindung mit dem Schleppkurvennachweis mit der Wendelinie für ein Bemessungsfahrzeug "dreiachsiges Abfallsammelfahrzeug" zu gewährleisten. Wendeanlagen müssen einen Durchmesser von 22m inklusive 1m Freihaltezone haben. Ein- und Ausfahrtsbögen sind fahrgeometrisch anzupassen.

Ebenso dürfen Behälter mit einem Volumen bis zu 120 Litern nicht mehr als 15 Meter von der nächsten öffentlichen Straße entfernt sein und müssen ebenerdig erreichbar und rollbar sein. Behälter mit größerem Volumen dürfen nicht mehr als 5 Meter von der nächsten öffentlichen Straße entfernt sein. Des Weiteren müssen Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein. Türen und Tore müssen mit Feststelleinrichtungen versehen sein und den Transport möglichst wenig behindern und dürfen am Abfuhrtag nicht verschlossen sein. Standplätze müssen am Abfuhrtag zugänglich sein. Der Standplatz für Abfallbehälter ist an der nächsten öffentlichen Straße einzurichten (Satzung über die Abfallwirtschaft des TBZ - § 9 ff.). Privatstraßen werden vom TBZ nur im Ausnahmefall befahren, eine Einverständniserklärung aller Eigentümer für das Befahren der Straße sowie ein Haftungsausschluss sind Voraussetzung. Das TBZ behält sich vor, jederzeit ohne Nennung von Gründen, das Befahren von Privatstraßen einzustellen.

Unterflurmüllstationen: Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen des § 8a (3) Abfallwirtschaftssatzung das Recht, einen Antrag auf Installation eines Unterflursystems auf seinem Grund beim TBZ zu stellen. Nach Planung, Prüfung und Abschluss eines Nutzungsvertrages, dieser regelt die Anforderungen an den Stellplatz, die bauliche Herstellung und die Wartung des Unterflursystems sowie die Verteilung der Kosten, werden die Behälter durch das TBZ für die Sammlung von Restabfall, Bioabfall, Pappe und Papier sowie Leichtverpackungen zur Verfügung gestellt. Für die Benutzung der Unterflursysteme gelten die Vorgaben der §§ 9 bis 11 der Abfallwirtschaftssatzung synonym.

*Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 5.1 Abfall-Logistik. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Herrenkind, Tel.: 8501*

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Stefanie Höltig

---

**Geschäftsführer** Heiko Ewen  
**Steuer-Nr.** 15 290 28365 • **USt.-IdNr.** DE814186053  
**Amtsgericht** Flensburg HRA 4983  
**Bankverbindung** Nord-Ostsee Sparkasse  
**IBAN** DE90 2175 0000 0017 0140 50 **BIC** NOLADE21NOS

**Technisches Betriebszentrum AÖR**  
Schleswiger Straße 76 • 24941 Flensburg  
**Telefon** 0461 85 8000 • **Fax** 0461 85 8180  
**E-Mail** info@tbz-flensburg.de  
**Homepage** www.tbz-flensburg.de







Gmkt. Terup

A4

110713

110715

140

Göhring Str. Weg

8371

K8

A1

A3

A2

A3

M1

871

217

871

A1

A3

871